

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)

5. Die Kontrollorgane

a. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 98 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Rechnungsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindekommission dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Rechnungsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 99 Aufgaben

- a. prüft das Rechnungswesen der Einwohnergemeinde;
- b. prüft das Rechnungswesen der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- c. kann das Rechnungswesen der basellandschaftlichen und der ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist.

^{1bis} Sie übt ihre Kontrolltätigkeit nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Über das Prüfungsergebnis erstattet sie einen schriftlichen Bericht und unterbreitet der Gemeindeversammlung zugleich ihre Anträge.

³ Die Gemeindeversammlung kann der Rechnungsprüfungskommission auch Einzelgeschäfte finanzieller Natur zur Vorberatung überweisen.

§ 100 Befugnisse

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

² Die Rechnungsprüfungskommission kann in die das Rechnungswesen betreffenden Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Sie kann auch jederzeit und unangemeldet Zwischenprüfungen vornehmen. Dieselben Befugnisse stehen dem gemäss Absatz 1 beauftragten Revisionsunternehmen zu. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

³ Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungszweige sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission bzw. dem beauftragten Revisionsunternehmen jede sich auf das Rechnungswesen beziehende Auskunft zu erteilen.

⁴ Das Nähere über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission regelt der Regierungsrat.

b. Die Geschäftsprüfungskommission

§ 101 Organ

¹ Die Einwohnergemeinde bestellt eine Geschäftsprüfungskommission. Die Gemeindeordnung bestimmt die Zahl der Mitglieder.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ein Ausschuss der Gemeindekommission oder die Rechnungsprüfungskommission die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission übernimmt.

³ Die Mitglieder des Gemeinderates sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar.

⁴ Aufsichtsinstanz über die Geschäftsprüfungskommission ist der Regierungsrat.

§ 102 Aufgaben

¹ Die Geschäftsprüfungskommission führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.

² Sie

a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;

b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;

c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten.

³ Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

§ 102a Berichterstattung

¹ Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

² Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

§ 103 Befugnisse

¹ Die Geschäftsprüfungskommission kann in die Akten sämtlicher Organe und Verwaltungszweige Einsicht nehmen, soweit sie diese zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags benötigt. Soweit es zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren unerlässlich ist, können die Organe und Verwaltungsstellen anstelle der Herausgabe von Akten einen besonderen Bericht erstatten.

² Die Mitglieder der Organe und der Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission Auskunft zu erteilen.